

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

\*\*\*\*\*

## Bebauungsplan Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“

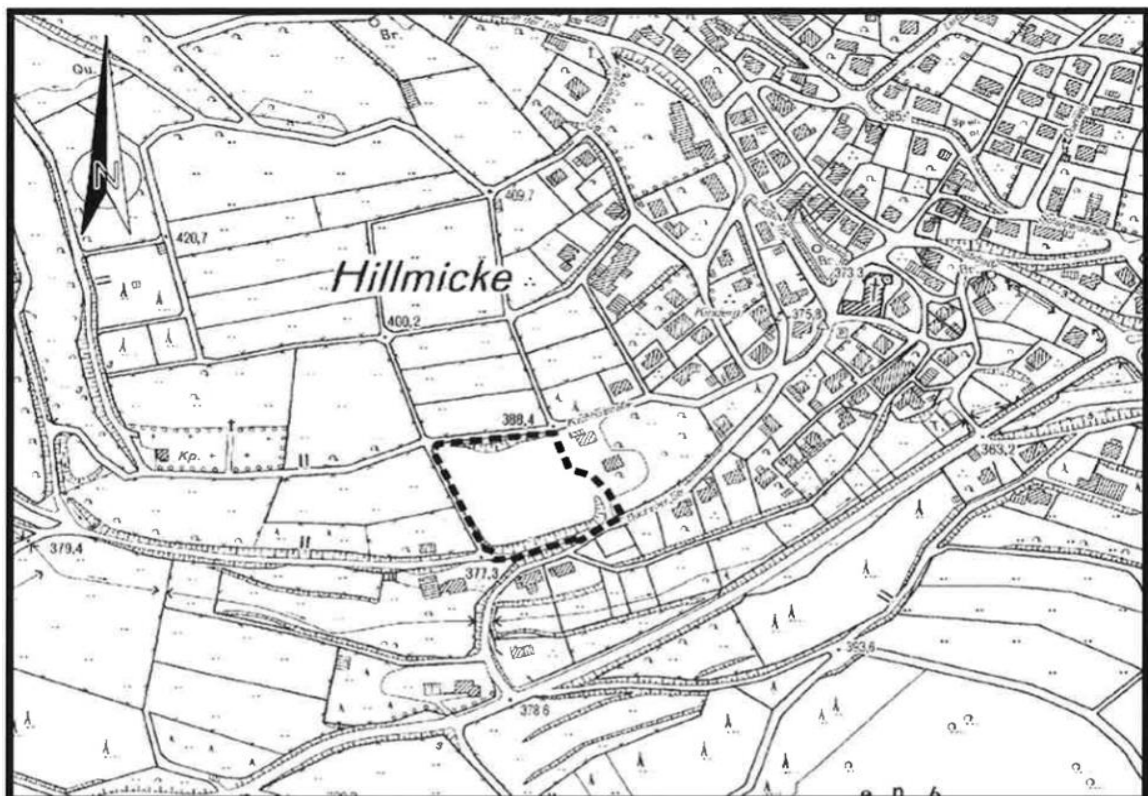
- hier:
1. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
  2. Beschluss zu den Beteiligungen der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und den Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

### Zu 1.:

Gemäß der ursprünglichen Planungsintention (s. Sitzungsvorlage Nr. DS X/561) sollen nach der Verlagerung der landwirtschaftlichen Hofstelle in den Außenbereich, für die nach dem Abriss verbliebene Brachfläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel ist es, auf dem Areal der ehemaligen Hofstelle 12 neue Baugrundstücke in der Größe von ca. 500 qm bis ca. 750 qm einzuplanen.

Durch die BauGB-Novelle 2017 hat der Gesetzgeber mit § 13b die Möglichkeit geschaffen, Außenbereichsfläche im beschleunigten Verfahren zu entwickeln. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,8 ha und umfasst die Flurstücke Gemarkung Hünsborn, Flur 27, Flurstücke 968 (tlw.) und 1109. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorliegend werden die genannten Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB erfüllt, da eine Wohnnutzung vorgesehen ist, die Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 Quadratmetern beträgt, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

## **Zu 2.:**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Gemeinde Wenden am 12.12.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

2. *Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ wird einschließlich der Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen.*
- 2.1 *Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wird auf der Grundlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ einschließlich der Begründung gem. § 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
- 2.2 *Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.*
- 2.3 *Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.*

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**07.01. – 08.02.2019**

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Zusätzlich liegen folgende Unterlagen aus:

- „Bodenchemische Untersuchung“, Baugrund Ingenieurgesellschaft Siegen mbH (Siegen, den 22. Oktober 2018),
- „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ der Gemeinde Wenden, Diplom-Geogr. Rainer Galunder (Nümbrecht, Januar 2018).

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden ([www.wenden.de](http://www.wenden.de)) unter

[Rathaus --> Bürgerservice --> Planung/Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\) --> Bebauungsplan Nr. 62 "Hillmicke-/Büchener Straße"](#)

eingesehen werden.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift in Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise zum Planverfahren:**

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird gem. § 13b i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird

- von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB,
  - vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
  - von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie
  - von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
- abgesehen.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Neufassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 12.12.2018 - DS X/1000.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2018 - DS X/1000 zur Neufassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 62 „Hillmicke-/Büchener Straße“ und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 07.01. – 08.02.2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 19.12.2018  
60/61 26-02/62

Der Bürgermeister

gez. Clemens